

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 28.04.2020

1. Allgemeines

Der Sozialverband VdK (im folgenden VdK) hat bereits zum Referentenentwurf COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG vom 09.04.2020 ausführlich Stellung genommen, so dass wir unsere folgenden Ausführungen auf die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes (im Folgenden GE abgekürzt) beschränken und im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2020 verweisen.

Der Entwurf sieht in seinem Art. 3 nach wie vor die Einführung eines § 211 SGG vor.

Der VdK lehnt die Einführung dieses Paragraphen ab.

Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 09.04.2020 beinhaltet der nun vorliegende Entwurf zwar einige Nachbesserungen hinsichtlich des § 211 SGG-GE, jedoch rechtfertigen die mit diesem Paragraphen vermeintlich angestrebten Ziele die Änderungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit und den Ablauf einer mündlichen Verhandlung keineswegs.

Der Entwurf beschränkt sich in den § 211 SGG-GE noch immer auf die Einschränkungen von Verfahrens- und Beteiligtenrechten, lässt aber die Corona-bedingt notwendigen Fristen-anpassungen zugunsten der Rechtssuchenden eklatant vermissen.

Bereits zu Beginn der Corona-Krise wandte sich der VdK per Brief am 24.03.2020 an das Bundessozial- und das Bundesjustizministerium sowie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und forderte, dass die für die Widerspruchs- und Klageverfahren geltenden und einzuhaltenden Fristen für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt oder jedenfalls gelockert werden.

2. Begrüßenswerte Änderungen

Der VdK begrüßt, dass im Anschluss an die Stellungnahme des VdK vom 16.04.2020 im § 211 SGG-GE entgegen des Referentenentwurfs vom 09.04.2020 die dortigen Absätze 3, 4, 5, 7 ersatzlos gestrichen worden sind.

3. Kritik zu Art. 3, § 211 SGG-GE

Zu den einzelnen Regelungen:

3.1. Zu § 211 Abs. 1 und 2 SGG-GE

Die Intention während der pandemischen Einschränkungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten, ist in der Sache begrüßenswert. Dabei aber dem Sozialgericht die Möglichkeit einzuräumen, dass die ehrenamtlichen Richter an einer mündlichen Verhandlung nicht unmittelbar im Gerichtssaal teilnehmen müssen, sondern es ausreicht per Videokonferenz teilzunehmen, wird abgelehnt. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.04.2020 angeführt, gibt es mildere Mittel für die Gewährleistung von mündlichen Verhandlungen bei den Sozialgerichten auch während der Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes.

Denn die Räumlichkeiten der Sozialgerichtsbarkeit geben es durchaus her, unter Wahrung des Abstandsgebotes, als gesamter Spruchkörper persönlich anwesend zu sein und gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zu beraten, abzustimmen und schlussendlich eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Eine unterschiedliche Behandlung von ehrenamtlichen und Berufsrichtern leuchtet vor dem Hintergrund, dass die pandemischen Einschränkungen des Gesundheitsschutzes für alle gleichermaßen gelten, nicht ein.

In der Sozialgerichtsbarkeit wirken in allen drei Instanzen Berufsrichter und ehrenamtliche Richter mit. Das drückt die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Richter aus, die nicht – wie die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit – Laien sind, sondern Fachleute im Berufs- und Arbeitsleben sowie bei der sozialen Sicherung.

Dabei wirken die ehrenamtlichen Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit, und zwar mit gleichen Rechten wie die (Berufs-) Richter.

Diese Mitwirkungshandlung der ehrenamtlichen Richter vollzieht sich in der Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen. Hierbei können sich die ehrenamtlichen Richter durch Fragen an der Erörterung der Streitsache beteiligen und sind an der Beratung und Abstimmung über die Streitsache beteiligt.

Um dem gemäß § 45 Abs. 2 und 3 DRiG abzulegenden Eid, „nach bestem Wissen und Gewissen... zu urteilen“, muss sich der ehrenamtliche Richter jedoch wie der Berufsrichter einen unmittelbaren Eindruck von den Prozessparteien, aber vor allem auch von den Zeugen im Rahmen einer Beweiswürdigung machen. Gerade bei streitigen medizinischen Sachverhalten ist der gesamte körperliche und seelische Eindruck des Klägers durch die ehrenamtlichen Richter augenscheinlich und unmittelbar wahrzunehmen.

Erst dann kann der ehrenamtliche Richter seinen Rechtsprechungsbeitrag in der Sozialgerichtsgerichtsbarkeit leisten, der u. a. darin besteht, dass durch seine Argumentation im Rahmen der Urteilsfindung gewährleistet wird, dass über die rechtliche Dimension der von den Berufsrichtern nach juristischen Kriterien vorbereiteten Entscheidung deren soziale Dimension nicht verloren geht.

Nur so können die ehrenamtlichen Richter unter dem Gesichtspunkt der Plausibilitätskontrolle ihren Beitrag leisten. Denn die Berufsrichter müssen sich mit den von den ehrenamtlichen Richtern beigesteuerten Gedanken auseinandersetzen und sich mit diesen abstimmen. Dies setzt aber voraus, dass sich die ehrenamtlichen Richter einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der mündlichen Verhandlung, den Prozessparteien und Zeugen machen konnten und zu jeder Zeit Fragen stellen können, was eine Videokonferenz nicht im gebotenen Maße gewährleisten kann.

Ebenso leidet die Qualität der Urteile bei einer lediglich per Videokonferenz durchgeführten Beratung, da eine persönliche Auseinandersetzung zwischen den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern bei der Entscheidungsfindung fehlt.

Zudem ist der Eindruck eines mit ehrenamtlichen Richtern versehenen Spruchkörpers auf die Prozessparteien und Zeugen ein völlig anderer, als es eine mündliche Verhandlung, welche per Videokonferenz stattfindet, gewährleisten kann. Die Wahrheitsfindung wird daher ebenfalls bei einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz leiden.

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, die die Risiken einer technischen Übertragung mit sich bringen, sowohl bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung als auch bei der Beratung im Richterzimmer.

3.2. Zu § 211 Abs. 3 SGG-GE

§ 211 Abs. 3 SGG-GE ist nunmehr deutlich milder gefasst, als es noch der Referentenwurf vorsah, und sieht keine Möglichkeit der einseitigen gerichtlichen Anordnung der bloßen Videoteilnahme der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Beistände mehr vor.

§ 211 Abs. 3 SGG-GE lehnt sich an § 110a SGG an, geht aber nach wie vor über diesen hinaus. Denn nach der nun gewählten Formulierung „soll“ das Sozialgericht die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung von Amts wegen gestatten, anders als die in § 110a SGG vorhandene Formulierung „kann“.

Es besteht damit die erhebliche Gefahr, dass mit der Verschärfung von „kann das Gericht von Amts wegen“ in § 110 ASGG zu „soll das Gericht von Amts wegen gestatten“ ein Trend in sozialgerichtlichen Verfahren eingeleitet wird, dass mündliche Verhandlungen zukünftig per Videokonferenz stattfinden.

Damit sind die vom Justizgewährungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG umfassten Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit nach wie vor gefährdet.

Den Beteiligten drohen ohne persönliche Teilnahme erhebliche Nachteile, insbesondere in Hinblick auf die prozessuale Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Denn der Erfolg in einer mündlichen Verhandlung wird maßgeblich davon abhängen, inwiefern die Beteiligten technisch kompetent und mit der entsprechenden Videokonferenztechnik ausgestattet sind.

Dies wird auf der Klägerseite, zumal wenn sie ohne Prozessbevollmächtigte auftritt, im Gegensatz zu den voraussichtlich technisch besser aufgestellten Sozialleistungsträgern nachteilhaft sein.

Zudem mangelt es den Richtern an der erforderlichen Ausbildung und Ausstattung, um die Defizite der Verhandlung auszugleichen, die eine Videokonferenz mit sich bringt.

3.3. Zu § 211 Abs. 4 SGG-GE

§ 211 Abs. 4 SGG SGG-GE sieht nach wie vor, dass das Bundessozialgericht nach vorheriger Anhörung ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann. Hier besteht die Gefahr, dass ein Bundesgericht nur noch ohne mündliche Verhandlung entscheidet, obschon in der Rechtspraxis die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine hohe Breitenwirkung hat und auch von einem erheblichen Medienecho begleitet wird.

Gerade der unmittelbare Eindruck, wie ein oberstes Gericht über einen Fall unter Berücksichtigung welcher Umstände letztinstanzlich entscheidet, ist nicht vergleichbar mit einer Pressemitteilung. Zumal die Gerichtssäle beim Bundessozialgericht gerade wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts über erhebliche Ausmaße verfügen

und damit die Öffentlichkeit und Abstand zur Einhaltung eines Infektionsschutzes gleichermaßen zu gewährleisten im Stande sind.

Die mündliche Verhandlung und der damit einhergehende Öffentlichkeitsgrundsatz soll indes eine Kontrolle der Justiz durch die am Verfahren nicht beteiligte Öffentlichkeit ermöglichen und ist Ausdruck der demokratischen Idee. Die mit der Möglichkeit einer Beobachtung der Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit verbundene öffentliche Kontrolle der Justiz, die historisch als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür eingeführt wurde, hat als demokratisches Gebot ein erhebliches Gewicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege.

3.4. Datenschutzrechtliche Bedenken und Anforderungen an die Technik

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere in Bezug auf § 211 Abs. 2 SGG-GE unter dem Gesichtspunkt, wie das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch „geeignete Maßnahmen“ sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus ist bei der Nutzung von Videoübertragungssystemen in einer mündlichen Verhandlung ein hoher technischer Sicherheitssaufwand notwendig, der mit dem Standard des bereits eingerichteten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und dessen Infrastruktur vergleichbar sein muss. Denn ohne hohes Maß an Sicherheit bei der Einrichtung und Übertragung der Videokonferenzen, ist eine den Rechtsfrieden bringende und bei den Beteiligten akzeptierte gerichtliche Entscheidung nicht möglich. Zumal die Gerichte erhebliche Zeiten brauchen werden, um entsprechende technische Einrichtungen zu schaffen. Hierzu gehört dann aber auch das richterliche und nichtrichterliche Personal im Umgang mit der Videokonferenztechnik technisch aber auch medienzugewandt entsprechend auszubilden, damit es überhaupt zu einem sinnvollen Einsatz in einer mündlichen Verhandlung kommen kann. Es dürfte zu prognostizieren sein, dass eher ein Impfstoff gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 gefunden wird, als dass sichere technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen worden sind.

Zumal die rechtlichen Konsequenzen ungeklärt sein dürften, die eine technische Instabilität bei der Durchführung von Videokonferenzen mit sich bringt und zu neuerlichen Rechtsstreitigkeiten führen dürften.

4. Forderung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Mit der Neuschaffung des § 211 SGG soll der verstärkte Einsatz von Videokonferenztechnik im sozialgerichtlichen Verfahren sowohl innerhalb der jeweiligen Spruchkammer mit den ehrenamtlichen Richtern als auch mit den Beteiligten ermöglicht werden und dem Bundessozialgericht die Möglichkeit eingeräumt werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einverständnis der Beteiligten ein Urteil ohne mündliche Verhandlung zu fällen.

Mit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen lässt sich das Übertragungsrisiko des Coronavirus SARS-CoV-2 aber gut bewältigen. Hierbei handelt es sich um ein gleich geeignetes,

aber milderes Mittel und wird zudem dem Infektionsschutz aber auch den Justizgrundsätzen Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und als Kern dessen die mündliche Verhandlung ausreichend gerecht.

Der Sozialverband VdK lehnt den Gesetzesentwurf ab und fordert daher,

die weitere Durchführung der mündlichen Verhandlungen durch den gesamten persönlich anwesenden Spruchkörper und der persönlich anwesenden Beteiligten, insbesondere unter unmittelbarer persönlicher Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter in den Räumen der Sozialgerichtsbarkeit unter Einhaltung des Infektionsschutzes.

5. Fachfremde Änderungsanträge

5.1. Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen (§ 2 Satz 4 SodEG)

Das am 27.03.2020 verabschiedete Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beinhaltet einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister. Die sozialen Einrichtungen und Dienste sollen monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der Zuschuss liegt monatlich höchstens bei 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate. § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt dazu, dass die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie zum Beispiel Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Der Gesetzesentwurf sieht nun eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger nach dem SGB V für Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Regelungsanpassung. Frühförderstellen, damit vergleichbare Einrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung sehr wichtig. Die Behandlungen haben Auswirkungen auf das weitere Leben der jungen Menschen. Daher ist es unerlässlich, einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für alle genannten Einrichtungen einzurichten. Es braucht eine Klarstellung, dass nicht nur die Früherkennung und Frühförderung von noch nicht eingeschulten Kindern gesichert ist, sondern auch die Behandlung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in sozialpädiatrischen Zentren. Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen müssen auf eine passende Behandlung vertrauen können, auch zu Corona-Zeiten.

Der VdK fordert daher, dass alle Sozialpädiatrischen Zentren monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der VdK fordert außerdem, dass die entsprechenden Einrichtungen mit ausreichend Schutzkleidung ausgestattet werden (wie Masken und Desinfektionsmittel). Die Kosten hierfür sollen zum einen durch die Krankenkassen und zum anderen durch die zuständigen Behörden übernommen werden.

Die Regelungen müssen analog auch für Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen gelten.

5.2. Mittagessenlieferung Kinder (SGB II § 68 neu)

Nach dem neu eingefügten § 68 SGB II sollen Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit Mittagessen nach den Maßgaben des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gemäß § 28 SGB II als Bedarf anerkannt werden. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass bisher durch das BuT die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen und Kitas übernommen wurden. Durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen besteht somit für den Großteil der Leistungsberechtigten Kinder keine Möglichkeit mehr, ein solches Mittagessen zu erhalten. Deswegen sollen jetzt kommunal anerkannte Anbieter den Kindern das Essen während der eigentlichen Schultage nach Hause liefern, wobei die Kosten für ein Mittagessen nicht die bisher anerkannten Preise für das gemeinschaftliche Mittagessen übersteigen dürfen. Diese Regelung soll zunächst für Essenslieferungen vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 gelten, wobei die Regelungen bis zum 31.12.2020 verlängert werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber sich der Problematik annimmt, die durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen und den damit einhergehenden Wegfall des kostenlosen Mittagessens für die von Armut betroffenen Kinder entstanden ist. Bei dem hier vorliegenden Lösungsvorschlag zeigt sich aber wieder einmal ein Grundproblem bei den existenzsichernden Leistungen für Kinder. Nämlich ein generelles Misstrauen gegenüber den Eltern, denen man nicht zutraut, eine Geldleistung auch wirklich für ihre Kinder einzusetzen.

Zwar ist die Intention, dafür zu sorgen, dass jedes Kind auch in der Corona-Krise ein warmes Mittagessen erhält, löblich. Aber es ist davon auszugehen, dass üblicherweise die Eltern das Mittagessen zubereiten und es im Familienverband eingenommen wird und hierfür dementsprechend auch die finanzielle Unterstützung benötigt wird.

Der VdK kann in diesem Zusammenhang auch nur an seine Forderung nach einem Corona-bedingten Aufschlag für die Regelsätze in Höhe von 100 Euro für jeden Leistungsberechtigten verweisen. Dieser Aufschlag soll auch solche Kosten abdecken, welche durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens entstehen. Dieser Aufschlag wäre dann auch jedem BuT-leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen zu gewähren. Dies wäre die einfachste und unbürokratischste Lösung, die dafür sorgt, dass keine eklatanten Bedarfsunterdeckungen entstehen.

Die im Gesetzentwurf angedachte Regelung wird für den Großteil der Familien praktisch nicht umsetzbar sein, da es entweder keine Anbieter geben wird, die zu den vorgegebenen Preisen noch zusätzlich einen Lieferservice anbieten können, ein ziemlich kompliziertes Antragsverfahren zu erwarten ist oder es einfach nicht in die Alltagsplanung der Familien passt, wenn ein oder zwei Kinder ein Essenslieferung erhalten, der Rest der Familie aber nicht.

Es wird aber einige Familien geben, die sich durch die Alltagsbeschränkungen und durch die Mehrfachbelastungen durch Arbeitsverpflichtungen, Kinderbetreuung und vielleicht auch

durch die Pflege von Angehörigen in einer schwierigen Situation befinden und eine Essenslieferung für die Kinder eine große Erleichterung darstellen könnte. Deswegen sollte ein solches Angebot auch unbedingt gefördert werden und die Aufwendungen als Bedarfe des BuT zusätzlich anerkannt werden.

Der VdK fordert grundsätzlich einen Aufschlag von 100 Euro auf den Regelsatz, um die höheren Lebenshaltungskosten während der Corona-Krise abzusichern. Das Problem der höheren Kosten durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens in den Schulen und Kitas wäre somit ebenfalls aufgefangen. Das Angebot der häuslichen Lieferung von warmen Mittagessen ist für besonders belastete Familien zusätzlich unentgeltlich vorzuhalten. Als einziger Lösungsansatz ist es aber nicht umsetzbar.

5.3. Mittagessenlieferung (SGB XII §142 neu)

Der neu eingefügte § 142 SGB XII regelt die Kostenübernahme von Essenslieferungen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII, nach den gleichen Maßgaben wie im SGB II. Außerdem soll geregelt werden, dass der Mehrbedarf nach § 42b SGB XII für das Mittagessen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und vergleichbarer Leistungsanbieter auch weiterhin gezahlt wird. Dies soll gelten, unabhängig davon, ob die Einrichtung geschlossen oder geöffnet ist und von ihr noch Mittagessen angeboten wird. Der Mehrbedarf soll vom 01.05.2020 befristet bis zum 31.08.2020 in gleicher Weise wie er für den Monat Februar 2020 anerkannt wurde weiterbewilligt werden. Dabei wird auf eine Prüfung, inwieweit das Mittagessen tatsächlich durch die Leistungsanbieter erbracht wurde, verzichtet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Bezüglich der Regelungen zum Mittagessen für Kinder und Jugendliche gemäß des BuT gilt das zum §68 SGB II in Artikel 12 Gesagte. Die Regelungen zur Weiterbewilligung des Mehrbedarfs nach § 42b SGB XII begrüßt der VdK, da sie eine unbürokratische und unkomplizierte Lösung für die augenblickliche Situation darstellt. Den Mehrbedarfsberechtigten und den Leistungsanbietern würde durch den Wegfall des Mehrbedarfs ein finanzieller Verlust entstehen, der auf der einen Seite eine starke Bedarfsunterdeckung nach sich zieht und auf der anderen Seite Arbeitsplätze in den Einrichtungen gefährdet. Der VdK möchte jedoch anmerken, dass der hier abweichende Regelungszeitraum vom 01.05. bis 31.08.2020, welcher ja gewählt wurde, um Verwaltungsaufwand durch rückwirkende Überprüfungen zu vermeiden, nicht dazu führen darf, dass die Leistungsberechtigten Bedarfsunterdeckungen in den Monaten März und April 2020 hinnehmen müssen.

Generell zeigt die Weiterbewilligung der Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII, dass eine einfache und großzügige Lösung in Krisenzeiten möglich ist. Deswegen muss es nach Ansicht des VdK auch möglich sein, für den begrenzten Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Krise einen Aufschlag in Höhe von 100 Euro in der Grundsicherung zu gewähren, der entstandene Bedarfsunterdeckungen auffängt.

5.4. Waisenrenten (§§ 304 Abs. 2 SGB VI, 218g Abs. 2 SGB VII, 87d ALG)

Der Gesetzentwurf soll Lücken bei der Gewährung von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte schließen. All diese Waisenrenten werden bei über 18-jährigen nur während einer Schul- oder Berufsausbildung oder während eines Freiwilligendienstes wie zum Beispiel dem BFD gezahlt. Zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Freiwilligendienst wird die Rente nur zur Überbrückung für vier Monate gezahlt.

Das Gesetz soll nun die Weiterzahlung der Waisenrente sichern, wenn eine Ausbildung wegen der Schließungen von Ausbildungseinrichtungen oder von Einrichtungen mit Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Krise nicht angetreten werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Überbrückung dadurch länger als vier Monate andauert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Weiterzahlung der Waisenrenten nach SGB VI, SGB VII und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist positiv. Es darf nicht zu Lasten des Einzelnen gehen, wenn er eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst wegen der Corona-Krise nicht antreten kann.

Der Sozialverband VdK mahnt dringend an, eine gleichlautende Regelung auch für die Waisenrenten nach § 45 Bundesversorgungsgesetz aufzunehmen. Auch im Bundesversorgungsgesetz sind die Waisenrenten der 18- bis 27-jährigen an die Berufs- oder Schulausbildung, einen Freiwilligendienst oder eine Überbrückung dabei gekoppelt. Die Sachlage ist die Gleiche: Auch diese Rentenempfänger können von Einrichtungsschließungen aufgrund der Corona-Krise betroffen sein.

5.5. Renten nach SGB VII

Im SGB VII soll die Umwandlung von einer befristeten Rente in eine unbefristete Rente aufgeschoben werden, wenn die Feststellung dazu aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig stattfinden kann. Renten nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit werden zunächst für drei Jahre befristet festgesetzt. Spätestens nach drei Jahren wird daraus eine unbefristete Rente.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung zur Weitergeltung der befristeten Rente nach § 62 Abs. 2 SGB VII ist sachgerecht.